

negative Familienverhältnisse, erhebliche Mängel in der Familienerziehung, der Bildung und Freizeitgestaltung.

Die Bekämpfung der Asozialität ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, wobei das Strafrecht nur als äußerstes Mittel angewandt wird, sofern sich alle anderen Möglichkeiten gesellschaftlicher und staatlicher Einflußnahme zur Umerziehung als wirkungslos erwiesen haben. Dabei ist es erforderlich, die Bemühungen zu verstärken, Erscheinungen der Asozialität so rechtzeitig und wirksam zu bekämpfen, daß sie nicht erst die Schwere krimineller Handlungen erreichen.³⁰ Die Verordnung über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger vom 15. August 1968 ist dabei ein wichtiges Instrument, um solchen Erscheinungen wirksamer und zielgerichteter begegnen zu können. Nach ihr sind zu erfassen:

- *arbeitsscheue Personen, die keiner geregelten Arbeit nachgehen, obwohl sie arbeitsfähig sind*, damit es gar nicht erst zu einem hartnäckigen Verhalten kommt (vgl. § 2 Buchst, a der VO). Erst wenn die erzieherische Einwirkung staatlicher Organe und gesellschaftlicher Kräfte, solche Bürger zu einer geregelten Arbeit anzuhalten, erfolglos blieb, ist der begründete Verdacht der Hartnäckigkeit und damit einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten (§ 249 Abs. 1 StGB) gegeben. Die Abgrenzung zwischen sozialwidrigem Verhalten und krimineller Gefährdung auf diesem Gebiet besteht darin, daß es sich im ersten Falle noch nicht um eine ausgesprochene Arbeitsscheu handelt. Beispiele hierfür sind verschiedentliche Fehlschichten oder mehrmaliger Arbeitsstellenwechsel, ohne daß jeweils größere Zwischenräume ohne Arbeit entstehen.
- *Bürger, die sich auf unlautere Weise Mittel zum Lebensunterhalt beschaffen, wenn aus ihrem Verhalten und ihrer Handlungsweise Tendenzen einer parasitären Lebensweise ersichtlich sind* (vgl. § 2 Buchst, b der VO). Ist dies nicht der Fall, ist zu prüfen, ob andere gesetzliche Bestimmungen verletzt sind (z. B. bei freiberuflicher Tätigkeit ohne Lizenz der Verstoß gegen die gewerberechtlichen Bestimmungen).

Mit dem Merkmal „auf unlautere Weise“ sollen vor allem Solche Verhaltensweisen erfaßt werden, die sich wiederholt an der Grenze zwischen Erlaubtem und Unerlaubtem bewegen. Es handelt sich hierbei um Handlungen, die im unmittelbaren

30 Vgl. in diesem Zusammenhang § 249 StGB; auch „Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik“, Lehrkommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. II, a. a. O., S. 290-292.